

VERORDNUNG ÜBER DEN SCHUTZ DES HAPPINGER GEMEINDEMOOSSES 173 c ALS FLÄCHENHAFTES NATURDENKMAL

Vom 30. Januar 1980 (ABl. S. 3)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 bis 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 27.07.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678), erlässt die Stadt Rosenheim folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 15.01.1980 Nr. 820-8631-18-9/79 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Das südlich der Grünfeldstraße (Verbindungsstraße zwischen den Stadtteilen Aising und Happing) gelegene Feuchtbiotop "Happinger Gemeindemoos" wird in den in Abs. 2 beschriebenen Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 3,54 ha und umfasst die FlNr. 234 und 234/I der Gemarkung Happing.

(3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte M 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Das "Happinger Gemeindemoos" ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, um

1. die Schönheit und Eigenart des Feuchtbiotops zu bewahren,
2. den Tier- und Pflanzenbestand zu sichern und zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der Stadt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde- die geschützte Fläche zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten

1. bauliche Anlagen aller Art gem. Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung -BayBO- zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen (Zäune) -ausgenommen ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, soweit sie der Eigenart der Landschaft angepasst sind- ;

- c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden.
2. Bild- und Schrifftafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen.
 3. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von
 - a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen
 - b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden.
 4. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.
 5. Außerhalb hierfür von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassener Plätze zu lagern oder zu zelten.
 6. Bäume oder Gehölz zu beseitigen.
 7. Wasserläufe, deren Uferbereich oder -bewuchs zu verändern oder Wasser oder Grundwasser durch Gräben, Drainagen oder auf andere Weise abzuleiten, unbeschadet der Vorschriften der Wassergesetze.
 8. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist.
 9. Die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Baumgruppen und Gehölze. Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 5 Abs. 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe benutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.
 10. Das Einsetzen standortfremder Pflanzen und das Ansiedeln fremder Tierarten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung im bisherigen Nutzungsumfang und in der bisherigen Nutzungsart.
3. Die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungsgräben und Drainagen.
4. Die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen und von der Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5Genehmigung

(1) Die Stadt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals haben erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich der Stadt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 7Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 der Verordnung die geschützte Fläche ohne Genehmigung zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 im Schutzgebiet Zerstörungen oder Veränderungen, vor allem Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung der geschützten Fläche oder ihrer Bestandteile führen können, insbesondere ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 5

1. bauliche Anlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 1a bis c)
2. Bild- und Schrifftafeln errichtet, die nicht den in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zwecken dienen
3. Draht- oder Rohrleitungen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
4. außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagert oder zeltet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5)
5. Bäume oder Gehölz beseitigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6)
6. Wasserläufe, deren Uferbereich oder -bewuchs ändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 7)

7. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, abgelagert (§ 3 Abs. 2 Nr. 8)
8. Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 und 10 ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.